

Informationen Tarif hauswirtschaftliche Leistungen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Unsere Haushaltstarife richten sich nach den Vorgaben des Staatsrates. Hauswirtschaftliche Leistungen werden durch die obligatorische Grundversicherung der Krankenkasse nicht gedeckt. Verfügen Sie über eine Zusatzversicherung der Krankenkasse oder der Unfallversicherung können Sie abklären, ob Ihre Versicherung diese Leistungen übernimmt.

Die nachstehende Tarifberechnung nach Einkommen gilt dann, wenn die Kosten ausschliesslich zu Lasten des Klienten oder der Klientin gehen, oder wenn die Berechnung des Tarifs einen höheren Betrag ergibt als der Versicherungstarif (Fr. 24.00 /Std.).

Damit wir den Haushaltstarif für Sie berechnen können, benötigen wir Auskünfte über Ihr steuerbares Einkommen/Vermögen und über Leistungen eventueller Zusatzversicherungen der Krankenkasse oder Leistungen der Unfallversicherung.

Den von der Buchhaltung berechnete Tarif wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Sämtliche Auskünfte werden selbstverständlich streng vertraulich behandelt.

Berechnung des Tarifs

1. Der Tarif berechnet sich nach dem steuerbaren Einkommen, mit einem allfälligen Kinderabzug, und dem steuerbaren Vermögen. (Siehe Berechnungsskala)
2. Haben Sie eine Zusatzversicherung der Krankenkasse oder der Unfallversicherung, beträgt der Stundentarif mind. Fr. 24.00, sofern die Berechnung des Tarifs nach steuerbarem Einkommen und Vermögen nicht höher ist.
3. Die Abklärerin für die hauswirtschaftlichen Leistungen füllt ein entsprechendes Formular „Ärztliche Verschreibung für Leistungen der Hauspflege“ aus und überlässt Ihnen das Einholen der Unterschrift beim Arzt. Die unterschriebene Verordnung ist zusammen mit der Spitex-Rechnung Ihrer Versicherung zuzustellen.
4. Sind die Leistungen der Zusatzversicherung erschöpft, tritt der Tarif nach Ihrem steuerbaren Einkommen und Vermögen von Ihnen in Kraft. Melden Sie uns diese Veränderung. Senden Sie uns dazu eine Kopie des Briefes der Krankenversicherung. Wir werden den einkommensabhängigen Tarif im Folgemonat nach der Mitteilung berücksichtigen.
5. Ohne Ihre Ermächtigung zur Einholung der Steuerverhältnisse müssen wir den Maximaltarif von Fr. 32.00 belasten.
6. Rückwirkend kann keine Tarifierhöhung und Vergütung vorgenommen werden.
7. Als Mitglied des Vereins profitieren Sie von einer Ermässigung von Fr. 2.00 auf dem festgesetzten Stunden-Tarif, (nicht unter Fr. 5.00) Diese Vergünstigung entfällt bei Anrecht auf Leistungen einer Kranken- oder Unfallversicherung.
8. Eine Wegentschädigung von Fr. 3.00 wird Ihnen pro Einsatztag verrechnet.
9. Erhalten Sie eine Ergänzungsleistung wird Ihre Ausgleichkasse nach Einschicken der Rechnungen die Kosten rückvergüten.

Die Berechnungsskala des Tarifs nach steuerbarem Einkommen/Vermögen

Steuerbares Jahreseinkommen

von Fr.	bis Fr.	Stundentarif Fr.	von Fr.	bis Fr.	Stundentarif Fr.	
<input type="checkbox"/>	5'000.--	5.00	<input type="checkbox"/>	40'001.--	45'000.--	12.60
<input type="checkbox"/>	5'001.--	5.95	<input type="checkbox"/>	45'001.--	50'000.--	13.55
<input type="checkbox"/>	10'001.--	6.90	<input type="checkbox"/>	50'001.--	55'000.--	14.50
<input type="checkbox"/>	15'001.--	7.85	<input type="checkbox"/>	55'001.--	60'000.--	15.45
<input type="checkbox"/>	20'001.--	8.80	<input type="checkbox"/>	60'001.--	70'000.--	17.35
<input type="checkbox"/>	25'001.--	9.75	<input type="checkbox"/>	70'001.--	80'000.--	19.25
<input type="checkbox"/>	30'001.--	10.70	<input type="checkbox"/>	80'001.--	90'000.--	21.15
<input type="checkbox"/>	35'001.--	11.65	<input type="checkbox"/>	90'001.--		23.00

Kinderabzug: Anzahl Kinder: Jahrgang:
Für jedes von der Klientin oder dem Klienten unterhaltene Kind werden vom steuerbaren Einkommen Fr. 5'000.00 abgezogen, bis zu einem Mindest-Stundentarif von Fr. 5.--.

Vermögenszuschlag (ab Fr. 30'000.00)

von Fr.	bis Fr.	Zuschlag	
<input type="checkbox"/>	30'001.--	50'000.--	1 Rappen pro Fr. 1'000.—
<input type="checkbox"/>	50'001.--	90'000.--	2 Rappen pro Fr. 1'000.—
<input type="checkbox"/>	90'001.--		3 Rappen pro Fr. 1'000.—

Der Mindesttarif beträgt Fr. 5.00 und der Maximaltarif Fr. 32.00

Beschwerden:

Kritische Rückmeldungen und Anregungen zu unserer Dienstleistung nehmen wir jederzeit gerne entgegen Sie helfen uns damit, unsere Leistungen zu verbessern.
Melden Sie sich:

Telefon	026 419 95 55	Montag bis Donnerstag	08.00 – 11.30 Uhr
Fax	026 419 95 50		13.30 – 17.00 Uhr
Mail	info@spitexsense.ch	Freitag	08.00 – 11.30 Uhr
Adresse	Spitalstrasse 1		13.30 – 16.00 Uhr
	1712 Tafers		

Nötigenfalls wenden Sie sich an die Standortleiterin oder an den Geschäftsleiter. Kann keine zufrieden stellende Einigung erzielt werden, ist die nächste Anlaufstelle das Amt für Gesundheit des Kantons Freiburg
Rte des Cliniques 17
1700 Freiburg
Telefon 026 305 29 13

Freundliche Grüsse

SPITEX Sense

Version 17.9.2013